

# Mediationsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das Mediationsgesetz ist im Juli 2013 ein Jahr alt – Anlass für die Bücherschau, einen Blick auf die seitdem erschienene Literatur zum Thema zu werfen. Neue Gesetze beflügeln stets das Interesse von Verlagen und den Fleiß gutwilliger Autoren, sich des neuen Rechts literarisch anzunehmen. Für das Recht der Mediation gilt dieser Befund in besonderem Maße, hier dürfte das Angebot an neuer Literatur die Nachfrage trotz der grundsätzlichen Wichtigkeit des Themas bei realistischer Betrachtung wohl übersteigen. Eine sachgerechte Auswahl der Titel für die Bücherschau fällt angesichts der Fülle von Publikationen zum Thema schwer, sie soll an dieser Stelle gleichwohl versucht werden.

1 Wer das Buch „*Mediationsgesetz*“ der Herausgeber *Roland Fritz* und *Dietrich Pielsticker* zur Hand nimmt, wird sich unwillkürlich fragen, wie zu einem Gesetz, das über neun Paragraphen verfügt, ein Kommentar mit mehr als 1.000 Seiten verfasst werden kann – auch wenn diese 1.000 Seiten in einem kleinen Format daher kommen. Der Untertitel des Buches („Kommentar – Handbuch – Mustertexte“) beantwortet diese Frage bereits teilweise: Das Werk ist trotz seiner Ansiedlung in der Reihe der Luchterhand’schen Ta-



#### Kommentar zum Mediationsgesetz

Roland Fritz/Dietrich Pielsticker (Hrsg.),  
Luchterhand Verlag, Köln 2013, 1.092 S.,  
ISBN 978-3-472-07952-1  
69 Euro.

schenkommentare kein reiner Kommentar, sondern eine Kombination aus einer Kommentierung von Paragraphen, umfassenden Einzelbeiträgen und Arbeitshilfen für die Praxis der Mediation beziehungsweise Streitbeilegung. Die eigentliche Kommentierung des Mediationsgesetzes macht hierbei 200 Seiten aus, ein Schwerpunkt liegt auf der Darstellung des Berufsrechts der Mediation, das heißt auf den §§ 3 und 4 MedG. Die starke Anlehnung des Berufsrechts der Mediatoren an das anwaltliche Berufsrecht bringt es hierbei mit sich, dass umfassend auf Erkenntnisse der Kommentarliteratur zur BRAO zurückgegriffen wird und Fragestellungen unter Berücksichtigung der dort gefundenen Lösungen beantwortet werden. Das Fehlen der Verordnung des Bundesjustizministeriums nach § 6 MedG bedingt, dass in der Kommentierung dieser Vorschrift lediglich ein Ausblick auf die die Zielgruppe sicherlich besonders stark interessierenden Fragen, nämlich die Anforderungen an die Ausbildung und das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung als Mediator, gegeben werden kann. Kritisch äußert sich *Fritz* als Kommentator dieser Vorschrift zu einer von ihm für wahrscheinlich gehaltenen Regelung in der VO, nach der relativ starre und umfangreiche Anforderungen an die Dauer der Ausbildung zu erwarten sind. Kritisch sieht er auch die

diskutierte Fortbildungspflicht im Umfang von 10 Stunden in einem Zwei-Jahreszeitraum. Hier legt er angesichts der Tatsache, dass empirisch nachgewiesen ist, dass viele ausgebildete Mediatoren über kein nennenswertes Mandatsaufkommen verfügen, den Finger in die Wunde, wenn er darauf hinweist, dass eine Fortbildung im Theoretischen weitgehend ein Muster ohne Wert ist, wenn überhaupt keine praktische Betätigung als Mediator zu verzeichnen ist. Insofern stellt sich die Fortbildungsproblematik der Mediatoren durchaus anders dar als etwa bei Rechtsanwälten, bei denen zumindest ganz überwiegend davon auszugehen ist, dass sie sich auch tatsächlich anwaltlich betätigen. Der Kommentierung des Mediationsgesetzes schließt sich im Umfang von rund 300 Seiten eine Erläuterung der Verschränkung von Mediation und Gerichtsverfahren an, indem die jeweils einschlägigen Paragraphen der Verfahrensordnungen kommentiert werden. Aus der ZPO werden in Kommentierform erläutert die §§ 41, 159, 253, 278 und 278a. Im FamFG kommentiert werden die §§ 23, 28, 36, 36a, 81, 135, 150, 155 und 156. Im ArbGG erstreckt sich die Kommentierung auf die §§ 54, 54a, 55, 64, 80, 83a, 87. Soweit SGG, FGO, und VwGO keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, wird über eine „Aufhängernorm“ in Form einer knappen systematischen Stellung erläutert, wie die Mediation in entsprechender Anwendung der Normen von ZPO und GVG in das jeweilige Verfahrensrecht eingebettet werden kann. Mit Blick auf die Verordnungsermächtigungen in GKG (§ 69b) und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (§ 61a) kann naturgemäß nur ein Ausblick geboten werden. Mehr als 300 Seiten sind sodann einer systematischen Darstellung gewidmet, die die Mediation in das Gesamthema „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ einbezieht. Der Schwerpunkt dieser Darstellung ist der Mediation als solcher gewidmet, hier werden eine Einführung in die Konfliktlehre geboten, die Bedeutung und Methodik der Mediation erläutert, psychologische Basisinformationen geliefert, besondere Formen der Mediation dargestellt und die Anwendungsbereiche der Mediation in verschiedenen Rechtsgebieten nahe gebracht. Es schließen sich Abschnitte zu anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung an. Behandelt werden das kooperative Anwaltungsverfahren, die Schlichtung, die Adjukation, das Schiedsgutachten und die Schiedsgerichtsbarkeit. Ein letzter, rund 50seitiger Abschnitt bietet dann eine knappe Erläuterung der europäischen Regelungen, das heißt vor allem der Mediationsrichtlinie 2008/52/EG. Alles in allem bietet das Buch damit einen umfassenden Überblick nicht nur über die Mediation, sondern auch über das Gesamtsystem der alternativen außergerichtlichen und gerichtlichen Streitbeilegung. Dem Rezensenten hat es gut gefallen. Ob die beiden Schwerpunkte des Werkes – Kommentierung von Mediationsgesetz und Verfahrensvorschriften einerseits und systematische Darstellung der alternativen Konfliktbeilegung als solcher andererseits – ein und dieselbe Zielgruppe ansprechen, wird sich zeigen müssen.

2 Einen vergleichbaren Ansatz, wenn auch mit etwas abweichenden Schwerpunkten, verfolgt der „Kommentar Mediationsgesetz“ von Reinhard Greger und Hannes Unberath, Autoren, die das Entstehen des Gesetzes bereits im Vorfeld intensiv auch literarisch begleitet haben. Dass es sich auch bei diesem – in der orangefarbenen Kommentarreihe des Beck-Verlages angesiedelten – Werk nicht um einen Kom-



**Mediationsgesetz: Recht der alternativen Konfliktlösung**

Reinhard Greger/Hannes Unberath, Verlag C.H. Beck, München 2012, 343 S., ISBN 978-3-406-61709-6 59 Euro.

mentar in Reinform handelt, belegt der Untertitel „Recht der alternativen Konfliktlösung“. Nach einer kurzen Einleitung, die einen Überblick über das gesamte Gebiet der alternativen Konfliktbeilegung bietet, kommentiert der folgende Teil des Werkes die Vorschriften des Mediationsgesetzes. Diese Kommentierung hat einen Umfang von knapp 180 Seiten. Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen nicht auf den berufsrechtlichen Fragestellungen der Mediation, sondern auf der Darstellung des Verfahrens und den Aufgaben des Mediators, die in § 2 MediationsG geregelt sind. Die Erörterung dieser Vorschrift macht mehr als 50 Prozent der gesamten Kommentierung des Mediationsgesetzes aus. 30 Seiten sind sodann Rechtsfragen der alternativen Konfliktlösung insgesamt gewidmet, es geht hier also weniger um die Darstellung der unterschiedlichen Methoden der alternativen Konfliktlösung als vielmehr um die spezifischen Rechtsfragen, die sich bei einer Entscheidung für eine alternative Konfliktlösung etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens, die Rechtsstellung der Betroffenen, die Kosten und die Fixierung des Verfahrensergebnisses stellen. Ein weiterer Abschnitt behandelt das Verhältnis von alternativer Konfliktlösung und Gerichtsverfahren, er differenziert nach der alternativen Konfliktlösung *vor*, *während* und *im* Gerichtsverfahren. Ein abschließender Abschnitt befasst sich sodann mit Fragen des internationalen Rechts. Ihn fand ich, auch wenn er naturgemäß nicht alle Leser des Werkes betreffen wird, besonders interessant, weil in dieser Form noch nicht geboten. Es geht hier um das IPR und IZVR der Rechtsfragen, die sich bei einer alternativen Konfliktlösung mit Auslandsbezug ergeben können. Sie werden kompakt und anschaulich aufgearbeitet.

3 In der traditionsreichen Buchreihe NJW Praxis (früher NJW-Schriftenreihe) ist als Band 85 der Titel „Mediation in der Praxis des Anwalts“ von Frank Schmidt, Thomas Lapp und Hans Georg Monßen erschienen. Die Autoren sind Rechtsanwälte und zugleich Mediatoren und können deshalb mit besonderer fachlicher Autorität und Nähe zum Thema „Mediation durch Anwälte“ berichten. Nach einer Verortung des Gesamthemas in der aktuellen Entwicklung – Stichwort Mediationsgesetz – erläutern die Verfasser zunächst die Einsatzmöglichkeiten von Mediation für Rechtsanwälte und begegnen hier u.a. typischen Einwänden aus der Kollegenschaft („ich wende Mediation seit Jahrzehnten an – ich vergleiche mich“, „meine Fälle eignen sich nicht für Media-



**Mediation in der Praxis des Anwalts**

Frank Schmidt/Thomas Lapp/Hans-Georg Monßen, Verlag C.H. Beck, München 2012, 346 S., ISBN 978-3-4065-7399-6, 35 Euro.

tion“, „Mediation bringt nichts“, „man verliert Mandanten an den Anwaltmediator“) und zeigen die Nutzung mediatorscher Werkzeuge in der traditionellen anwaltlichen Praxis auf. Nach einem Abschnitt zu Vorteilen und Risiken der Mediation wird ausführlich und anschaulich ihre Praxis aus der Sicht des anwaltlichen Beraters beschrieben, also die Struktur eines Mediationsverfahrens aus dem spezifischen Blickwinkel des Rechtsanwalts aufgezeigt. Einem kürzeren Abschnitt zum Mediationsvertrag folgt ein langes Kapitel zu methodischen Fragen der Mediation, in dem zum Beispiel Verhandlungsprinzipien, die Phasenstruktur der Mediation oder etwa psychologische Aspekte erörtert werden. Ausführlich werden sodann Besonderheiten von 13 Mediationsgebieten (Rechtsgebiete oder Wirtschaftsbereiche) behandelt. Weitere Kapitel befassen sich mit der Tätigkeit als Anwaltmediator – hier werden insbesondere Entscheidungshilfen geboten, ob eine Entscheidung für eine Tätigkeit als Anwaltmediator sinnvoll ist und wie sie umgesetzt werden kann – und mit Vergütungs- und Kostenfragen. Angereichert ist diese vorstehend skizzierte systematische Darstellung um 79 an passender Stelle eingestreute Praxisfälle, die die theoretischen Betrachtungen für den Leser veranschaulichen. Das Buch vermeidet aufgrund seiner Darstellung aus einem Guss die Schwächen mancher Vielautorenwerke zur Mediation, die sich eher als Aufsatzsammlung präsentieren, und weiß durch die Anwaltperspektive seiner Darstellung zu gefallen.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).